



Allgemeinverfügung

über die Ausweisung einer Sperrzone für das Mitführen von Glasbehältnissen und das Mitbringen und den Verzehr von mitgebrachten alkoholischen Getränken anlässlich des Fastnachtsumzugs am 15.02.2026 in Heppenheim

Gemäß §§ 1,2,6,11,31,40,47, 48 und 52 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und §§ 1 und 35 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. Allen Personen, die sich am Fastnachtssonntag, 15.02.2026, in der Zeit von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr in dem nachfolgend beschriebenen Bereich aufhalten, wird das Mitführen von Glasbehältern und das Mitbringen und der Verzehr von mitgebrachten alkoholischen Getränken untersagt.

Der Bereich ist wie folgt begrenzt:

Parkhof Süd (eingezäunter Bereich)

2. Die Überprüfung der unter Ziffer 1 angeführten Bestimmung obliegt der Polizei, dem Ordnungsamt und den Kräften des eingesetzten Sicherheitsdienstes.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 kann durch Polizei oder Ordnungsamt ein Platzverweis erteilt werden. Ebenso können Glasflaschen und Gläser sowie deren Inhalt, beschlagnahmt und vernichtet werden. Gleiches gilt für jegliche mitgebrachte alkoholische Getränke. Hierzu kann unmittelbarer Zwang, der hiermit angedroht wird, angewandt werden.
4. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.26 in Kraft und gilt am Tag nach ihrer Bereitstellung im Internet, auf der Homepage der Stadt Heppenheim (www.heppenheim.de) als bekannt gegeben. Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann auch im Ordnungsamt, Friedrichstraße 21, 64646 Heppenheim, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags zwischen 8:00 und 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung:

Am Sonntag, den 15. Februar 2026, findet in der Kreisstadt Heppenheim der traditionelle Fastnachtsumzug statt. Der Fastnachtsumzug führt durch verschiedene Straßen der Kreisstadt und endet am Parkhof.

Der städtische Bauhof hat seit Jahren erheblichen Aufwand und Probleme, die Umzugsstrecke und insbesondere die Veranstaltungsflächen von den zahlreich vorhandenen Glassplittern zu reinigen, um Folgeschäden für den Verkehr und die Fußgänger zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde bereits seit einigen Jahren ein Glasverkaufsverbot für alle Verkaufsstände entlang der Umzugsstrecke und auf der Partymeile verfügt. Dadurch konnte die Menge des Glasbruches aber nur unwesentlich reduziert werden, da die Besucher erfahrungsgemäß sehr viele Flaschen mitbringen. Durch das verfügte Verbot zum Mitbringen von Glasbehältern kann der Glasbruch im Bereich der Partyzone auf ein Minimum reduziert werden.

Daneben ist die Problematik von Alkoholexzessen und die damit einhergehenden Folgeerscheinungen (Sachbeschädigung, Gewaltdelikte), insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein ernst zu nehmendes Thema. So war in den vergangenen Jahren zu beobachten, dass viele Personen sich mit mitgebrachten, sehr hochprozentigen selbstgemischten Getränken oder puren Spirituosen im Übermaß betranken und es dann zu Sachbeschädigungen, Schlägereien und sogar einen Angriff auf die Mitarbeiter der Rettungskräfte kam. Die Maßnahme, den übermäßigen Alkoholkonsum durch ein Verkaufsverbot von hochprozentigen alkoholischen Getränken an allen Verkaufsständen rund um den Umzug einzudämmen, hatte nur geringen Erfolg.

Das in den vergangenen Jahren verfügte Verbot des Mitbringens und Verzehrens von mitgebrachten alkoholischen Getränken sowie das Mitbringen von Glasbehältern generell, hat sich bewährt. Dadurch konnte im Bereich des Partyhofes der Konsum mitgebrachter alkoholischer Getränke deutlich eingeschränkt werden. Die aus übermäßigem Alkoholkonsum resultierenden Folgen wie aggressives Verhalten, Sachbeschädigung, usw., wurden reduziert. Bei einem Verzicht auf dieses Verbot wäre eine erneute Steigerung des unkontrollierten Alkoholkonsums mit den genannten negativen Folgen zu befürchten.

Der Heppenheimer Fastnachtsumzug hat eine lange Tradition und wird auch von sehr vielen Familien mit Kindern besucht. Es ist Aufgabe der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden Gefahren für die Teilnehmer und Besucher des Fastnachtumzuges möglichst abzuwehren. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und somit die Rechtsgüter der Allgemeinheit sind hier höher zu bewerten als das Interesse am Mitbringen von Glasbehältnissen und dem Mitbringen und dem Verzehr von mitgebrachten alkoholischen Getränken innerhalb des genannten Bereiches.

Das ausgesprochene Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen und des Mitbringens und des Verzehrs von mitgebrachten alkoholischen Getränken sowie die angedrohten Zwangsmittel nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffs und der Verhältnismäßigkeit. Eine andere, den gleichen Erfolg versprechende Maßnahme, ist zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung nicht ersichtlich.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung war die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung anzuordnen. Es kann nicht hingenommen werden, dass etwaigen Widersprüchen gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung zukommt. Eine abschließende rechtskräftige Entscheidung über einen derartigen Widerspruch kann bis zum Veranstaltungstermin nicht herbeigeführt werden. Das Sicherheitsinteresse tausender Besucher und der Schutz privater Güter vor mutwilliger Beschädigung ist hier höher zu bewerten als das Rechtsschutzinteresse eines Einzelnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Ordnungsamt, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, gestellt werden.

Rainer Burelbach
Bürgermeister